

Antrag:

Änderung der Förderrichtlinien des Bezirksjugendrings Oberpfalz aus Mitteln des Bezirks

Antragsteller:

Vorstand des Bezirksjugendrings

Antragstext:

Die Förderrichtlinien des Bezirksjugendrings Oberpfalz aus Mitteln des Bezirks

1. Grundförderung der Jugendverbände
2. Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen
3. Förderung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen
4. Förderung von Ausstattung
5. Investitionsförderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

werden mit Wirkung ab dem 01.01.2018, entsprechend der nachfolgenden, überarbeiteten Fassung, geändert.

Begründung:

Bei seiner Sitzung am 10.09.2016 befasste sich der Vorstand mit einer Reflexion der Zuschussrichtlinien. Es wurde deutlich, dass in mehreren Punkten Änderungen bzw. Ergänzungen bei den bestehenden Richtlinien notwendig sind. Der Vorstand beschloss einstimmig die Einrichtung eines AKs Förderrichtlinien, der sich für den ersten Entwurf der vorliegenden, überarbeiteten Fassung verantwortlich zeigt. Eine ausführliche, abschließende Befassung mit dem hier vorliegenden Antrag erfolgte bei den Vorstandssitzungen am 09.09.2017 und am 10.10.2017. Die Änderungen sind teils rein redaktioneller Art (z.B. soweit möglich eine Angleichung der Begrifflichkeiten), teilweise eine Verdeutlichung der gegebenen Förderpraxis in den Richtlinien (z.B. Einfügung der Bezirksebene bei der Antragsberechtigung) und zum Teil eine inhaltliche Änderung (z.B. bei Grundförderung Punkt 3.3.).

FÖRDERÜBERSICHT

Fördertitel	Antragsberechtigigt	Antragsfrist	Zuschusshöhe	Abgabetermin des Verwendungsnachweises
1. Grundförderung der Jugendverbände	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene mit Mitgliedschaft in mind. 3 KJR/SJR	Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Die Abgabe eines Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antragstellung für das Folgejahr.	- Förderhöhe nach den Kriterien * Sockelbetrag * Anzahl der Vertretungsrechte * Mitgliederzahl - höchstens 80 % der förderfähigen Kosten.	1. Juli des Folgejahres.
2. Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.	Antrag bis spätestens 1. Juli jeden Jahres; Bei mehrjährigen Projekten gesonderter Antrag für jedes Jahr erforderlich.	Bis zu 80 % der angemessenen förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 3.000 € pro Jahr.	15. November des laufenden Jahres, gesondert für jedes Haushaltjahr.
3. Förderung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.	Antrag bis spätestens 1. Juli jeden Jahres;	Bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 1.000 € Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten bis zu 80%, max. 2.500 €.	15. November des laufenden Jahres
4. Förderung der Ausstattung	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.	Mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung.	Bis zu 70% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.500 € je Ausstattungsgruppe und 2.500 € je Jahr und Antragsteller.	8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung und bis spätestens 15. November des Zuschussjahres.
5. Investitionsförderung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendübernachtungshäuser, Jugendzeltlagerplätze, Jugendtagungshäuser, Jugendmedienzentren)	Verbände im Bezirksjugendring sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen mit bezirksweiter Bedeutung.	Antrag vor Baubeginn, spätestens 1. Juli jeden Jahres.	* bis zu 20 % der förderfähigen Kosten höchstens jedoch 25.500 € * für die Ausstattung bestehender Einrichtungen bis zu 40 %, höchstens 5.000 € * Förderung nur möglich, wenn förderfähige Kosten mindestens 2.500 € betragen.	In der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme.

1. Grundförderung der Jugendverbände

Neu - Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene mit Mitgliedschaft in mind. 3 KJR/SJR.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Träger muss auf Bezirksebene über zentrale Leitungsstelle(n) für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

3.2. Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20% Eigenleistung aufbringt.

3.3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass bis spätestens 1. März der Beitrag zum Jahresbericht eingereicht wird.

Alt - Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände und andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Der Träger muss auf Bezirksebene über zentrale Leitungsstelle(n) für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

3.2 Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20% Eigenleistung aufbringt.

1. Grundförderung der Jugendverbände

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- *Geschäftsbedarf (Büromaterial, Geräte, Telefon, Porto etc.)*
- *Kosten für Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien (Fahrtkosten, Verpflegung etc.)*
- *Öffentlichkeitsarbeit (Druckkosten etc.)*
- *Personalkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen*
- *Miete und Unterhalt der Bezirksgeschäftsstelle*

Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach dem zwischen den Verbänden vereinbarten und durch den Bezirksjugendring-Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel, der sich aus

- a) einem Sockelbetrag pro Jugendverband,
- b) der Anzahl, in wie vielen SJR/KJR Vollversammlungen der Oberpfalz eine stimmberechtigte Vertretung vorliegt (Stichtag 30.06.) und
- c) einem an den Mitgliederzahlen orientierten Betrag zusammensetzt.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 80% der förderfähigen Kosten.

5. Verfahren

Die Abgabe eines Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antragstellung für das Folgejahr. Soll erstmalig oder wieder Grundförderung gewährt werden, ist eine formlose Beantragung (in Textform) erforderlich.

Mit einem schriftlichen Bescheid wird die Höhe des Zuschusses mitgeteilt und der Zuschuss ausbezahlt.

Der Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Ausgaben vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres ist bis zum 1. Juli des Folgejahres beim Bezirksjugendring Oberpfalz auf Formblatt einzureichen. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises wird ein zu viel erhaltener Zuschuss zurückgefordert bzw. vom Zuschuss des Folgejahres abgerechnet.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf (z.B. Büromaterial, Geräte usw.)
- Personalkosten

Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach dem zwischen den Verbänden vereinbarten und durch den Bezirksjugendring-Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel, der sich aus

- d) einem Sockelbetrag pro Jugendverband,
- e) der Anzahl der in SJR/KJR Vollversammlungen erhaltenen Sitze (ohne Verdopplung der Stimmen gemäß § 10(3) der Satzung des BJR), und
- f) einem an den Mitgliederzahlen orientierten Betrag zusammensetzt.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 80% der förderfähigen Kosten.

5. Verfahren

Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Die Abgabe eines Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antragstellung für das Folgejahr. Mit einem schriftlichen Bescheid wird die Höhe des Zuschusses mitgeteilt und der Zuschuss ausbezahlt.

Der Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Ausgaben vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres ist bis zum 1. Juli des Folgejahres beim Bezirksjugendring Oberpfalz auf Formblatt einzureichen. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises wird ein zu viel erhaltener Zuschuss zurückgefordert bzw. vom Zuschuss des Folgejahres abgerechnet.

2. Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen

Neu

Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen überörtliche Projekte und Modellmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte bzw. Modellmaßnahmen müssen sich von der laufenden Arbeit des Antragstellers abheben und sind längerfristig aber zeitlich begrenzt angelegt. Innovativ ist besonders das Aufgreifen neuer Themen, das Ansprechen neuer Zielgruppen, die Erprobung neuer Methoden und die Arbeit auf neuen Ebenen (Vernetzung).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zielgruppe der Maßnahmen sind junge Menschen unter 27 Jahre oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen.

4.2. Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu

- Zielsetzung, Inhalten und Methoden
- Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Dauer und zeitlichem Ablauf
- Fachlicher Begleitung und Leitung
- Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben

4.3. Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten.

Alt

Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von überörtlichen Projekten und Modellmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen bei den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte bzw. Modellmaßnahmen müssen sich von der laufenden Arbeit des Antragstellers abheben und sind längerfristig aber zeitlich begrenzt angelegt. Innovativ ist besonders das Aufgreifen neuer Themen, das Ansprechen neuer Zielgruppen, die Erprobung neuer Methoden und die Arbeit auf neuen Ebenen (Vernetzung).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Zielgruppe der Maßnahmen sind junge Menschen unter 27 Jahre oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen.

4.2 Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu

- Zielsetzung, Inhalten und Methoden
- Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Dauer und zeitlichem Ablauf
- Fachlicher Begleitung und Leitung
- Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben

4.3 Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten.

2. Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der angemessenen förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 3.000 € pro Jahr. Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

6. Verfahren

- 6.1. Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.
- 6.2. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr ein gesonderter Antrag vorgelegt werden. Die unter 4.2. geforderte Konzeption ist nur bei der ersten Antragstellung erforderlich.
- 6.3. Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.
- 6.4. Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres, bei mehrjährigen Projekten für jedes Haushaltsjahr, einzureichen.
- 6.5. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der angemessenen förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 3.000 €. Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel. Wird die Maßnahme gleichzeitig von anderen Stellen gefördert, so ist eine Eigenleistung von mindestens 10 % notwendig.

6. Verfahren

- 6.1. Die geplanten Maßnahmen sind bis zum 1. Juli jeden Jahres auf Antragsformular beim Bezirksjugendring Oberpfalz anzumelden. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.
- 6.2. Der Bezirksjugendring stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.
- 6.3. Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen.

Neu – Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, überörtliche Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen durchzuführen. Jugendtreffen sind Maßnahmen, welche die Begegnung junger Menschen **aus** der Oberpfalz ermöglichen. Jugendkulturmaßnahmen sind Veranstaltungen mit Bildungscharakter in einem begrenzten Zeitraum.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen entstehen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist **die Bezirksebene** der im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Eine förderfähige Maßnahme liegt vor, wenn

- der Maßnahme eine Beschreibung zugrunde liegt mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
- mindestens 15 Kinder/Jugendliche teilnehmen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen,
- die Teilnehmer/-innen **überwiegend** unter 27 Jahre alt **und aus der Oberpfalz sind**,
- die Veranstaltung mindestens 6 Stunden dauert.

Alt – Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, überörtliche Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen durchzuführen. Jugendtreffen sind Maßnahmen, welche die Begegnung junger Menschen in der Oberpfalz ermöglichen. Jugendkulturmaßnahmen sind Veranstaltungen mit Bildungscharakter in einem begrenzten Zeitraum.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen entstehen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Eine förderfähige Maßnahme liegt vor, wenn

- der Maßnahme eine Beschreibung zugrunde liegt mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
- mindestens 15 Kinder/Jugendliche teilnehmen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen,
- die Teilnehmer/-innen unter 27 Jahre alt sind,
- die Veranstaltung mindestens 6 Stunden dauert.

3. Förderung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen

4.2. Eine Förderung ist nicht möglich, bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Veranstaltungen mit ausschließlichem Bildungscharakter
- Kommerziellen Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten
- Verbandsspezifischen, wettbewerbsorientierten Aktivitäten, bei denen die Platzierung im Vordergrund steht
- Maßnahmen, die eine Förderung über Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) oder Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen (AEJ) erhalten.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt 100% der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von maximal 1.000 €. Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten werden zu 80% bezuschusst bis zu einer maximalen Zuschusshöhe von 2.500 €. Förderfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

Die Förderung wird nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrags gewährt.

6. Verfahren

6.1. Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

6.2. Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.

6.3. Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen. Maßnahmen, die nach dem 15. November stattfinden, werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

6.4. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

4.2. Eine Förderung ist nicht möglich, bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Veranstaltungen mit ausschließlichem Bildungscharakter
- Kommerziellen Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt 100% der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von maximal 1.000 €. Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten werden zu 80% bezuschusst bis zu einer maximalen Zuschusshöhe von 2.500 €. Förderfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

Die Förderung wird nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrags gewährt.

6. Verfahren

6.1. Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

6.2. Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.

6.3. Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen.

6.4. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

4. Förderung von Ausstattung

Neu

Förderung von Ausstattung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, qualifizierte Jugendarbeit anzubieten. Unabhängig von der Form der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunde, Projekttag, Wochenend- oder Freizeitmaßnahme) muss sich die Ausstattung nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ebenso richten wie die Ziele, Formen und Methoden von Jugendarbeit abzubilden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die angeführten Antragsgegenstände innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen:

- 2.1. PCs/Notebooks/Netbooks, Video- und Fotokameras sowie die Software zur Audio- und Videobearbeitung
- 2.2. Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte
- 2.3. Zelte sowie Zeltmaterial
- 2.4. Stellwände für Ausstellungen, Megaphon, Scheinwerfer für Kulturarbeit, Flip-Chart, Moderationswände

Weitere gleichartige oder ähnliche Antragsgegenstände können auf Beschluss des Vorstands gefördert werden.

Nicht gefördert wird Ausstattung, die im Zuschnitt Grundförderung beinhaltet ist, u.a. PCs für Verwaltungstätigkeiten sowie verbandsspezifische Materialien, z.B. Messanlagen. Eine Förderung ist auch nicht möglich für Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/-innen. Ein Antrag kann erst ab Kosten in Höhe von 300 € gestellt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

Alt

Förderung der Ausstattung für Jugendorganisationen

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, Jugendorganisationen auf Bezirksebene darin zu unterstützen, qualifizierte Jugendarbeit anzubieten. Daher muss die Ausstattung sich nach den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendlichen ebenso richten wie die Ziele der Jugendarbeit abzubilden. Unabhängig von der Form der Jugendarbeit (Gruppenstunde, Projekttag, Wochenend- oder Freizeitmaßnahme o. ä.) sollen die Verbände in die Lage versetzt werden, ihre Angebote mit der passenden Ausrichtung durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die angeführten Antragsgegenstände innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen:

- 2.1. Multi-Media fähige PCs/Notebooks/Netbooks, Video- und Fotokameras sowie die Software zur Audio- und Videobearbeitung
- 2.2. Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte
- 2.3. Zelte sowie Zeltmaterial
- 2.4. Stellwände für Ausstellungen, Megaphon, Scheinwerfer für Kulturarbeit, Flip-Chart, Moderationswände

Weitere gleichartige oder ähnliche Antragsgegenstände können auf Beschluss des Vorstands gefördert werden.

Nicht gefördert werden Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen. Ein Antrag kann erst ab Kosten in Höhe von 300 € gestellt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Förderung von Ausstattung

4. Fördervoraussetzungen

Der/die Antragsteller/in muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle zur Erfüllung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anschaffungen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

5. Umfang der Förderungen

Die Förderung beträgt prinzipiell bis zu 70% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.500 € je Ausstattungsgruppe (siehe Punkt 2) und 2.500 € je Jahr und Antragsteller.

Erstreckt sich der Einzugsbereich des Antragstellers auf einen angrenzenden Regierungsbezirk, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. Eine erneute Förderung des gleichen Antragsgegenstandes ist pro Antragsteller nur in angemessenem Zeitabstand möglich. Werden Ausstattungsgegenstände bereits aus anderen Fördertiteln des Bezirksjugendrings bezuschusst, ist ein Zuschuss aus diesem Fördertitel nicht mehr möglich.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist auf Formblatt mindestens acht Wochen vor der Anschaffung beim Bezirksjugendring einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen: Kostenangebot, kurze Begründung für die Anschaffung.

6.2. Bewilligung

Die eingehenden förderungsfähigen Anträge werden in maximaler Zuschusshöhe vom Vorstand bewilligt. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Jahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge mit maximaler Zuschusshöhe für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der/die Antragsteller/-in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung und bis spätestens 15. November des Zuschussjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kaufbelege in Kopie beizufügen.

4. Fördervoraussetzungen

Der/die Antragsteller/in muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle zur Erfüllung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anschaffungen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

5. Umfang der Förderungen

Die Förderung beträgt prinzipiell bis zu 70% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.500 € je Ausstattungsgruppe (siehe Punkt 2) und 2.500 € je Jahr und Antragsteller.

Erstreckt sich der Einzugsbereich des Antragstellers auf einen angrenzenden Regierungsbezirk, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. Eine erneute Förderung des gleichen Antragsgegenstandes ist pro Antragsteller nur in angemessenem Zeitabstand möglich. Werden Ausstattungsgegenstände bereits aus anderen Fördertiteln des Bezirksjugendrings bezuschusst, ist ein Zuschuss aus diesem Fördertitel nicht mehr möglich.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist mit Formblatt mindestens acht Wochen vor der Anschaffung beim Bezirksjugendring einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen: Kostenangebot, kurze Begründung für die Anschaffung.

6.2. Bewilligung

Die eingehenden förderungsfähigen Anträge werden in maximaler Zuschusshöhe vom Vorstand bewilligt. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Jahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge mit maximaler Zuschusshöhe für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der/die Antragsteller/-in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 15. November des Zuschussjahres auf Formblatt einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kaufbelege in Kopie beizufügen.

Neu – Investitionsförderung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit beitragen, deren Einzugsbereich und Funktion den Bezirk umfasst oder eindeutig über den jeweiligen Landkreis / die kreisfreie Stadt hinausgeht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neuerrichtung, Erweiterung, Modernisierung, *Instandsetzung* und Ausstattung der unter *2.1. bis 2.4.* genannten Einrichtungen. Die Maßnahmen haben unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erfolgen. *Instandsetzung, Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung* können nur bei solchen Einrichtungen gefördert werden, die zumindest während der letzten fünf Jahre vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

2.1. Jugendübernachtungshäuser

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern / innen meist kurzfristige Aufenthalte (Wochenenden, Ferienmaßnahmen) bei einfacher Unterbringung. Diese Einrichtungen werden in der Regel als Selbstversorgungshaus geführt.

2.2. Jugendzeltlagerplätze

Eine Förderung kann nur für solche Plätze gewährt werden, die von ihrem Standort und ihrer Ausstattung her für eine längere Nutzung während des Jahres geeignet sind. Zur Ausstattung gehören i.d.R. überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillstellen, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung. Auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

2.3. Jugendtagungshäuser

Jugendtagungshäuser sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

Alt – Investitionsförderung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit beitragen, deren Einzugsbereich und Funktion den Bezirk umfasst oder eindeutig über den jeweiligen Landkreis / die kreisfreie Stadt hinausgeht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neuerrichtung, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung der unter 2.1 bis 2.5 genannten Einrichtungen. Die Maßnahmen haben unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erfolgen. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen können nur bei solchen Einrichtungen gefördert werden, die zumindest während der letzten fünf Jahre vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

2.1 Jugendübernachtungshäuser

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern / innen meist kurzfristige Aufenthalte (Wochenenden, Ferienmaßnahmen) bei einfacher Unterbringung. Diese Einrichtungen werden in der Regel als Selbstversorgungshaus geführt.

2.2 Jugendzeltlagerplätze

Eine Förderung kann nur für solche Plätze gewährt werden, die von ihrem Standort und ihrer Ausstattung her für eine längere Nutzung während des Jahres geeignet sind. Zur Ausstattung gehören i.d.R. überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillstellen, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung. Auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

2.3 Jugendtagungshäuser

Jugendtagungshäuser sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

2.4 Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten sind entsprechend ihrer Aufgabe mit hauptberuflichem pädagogischem Personal und eigenem Wirtschaftsbetrieb ausgestattet. Übernachtungsmöglichkeiten, Seminar- und Gruppenräume sowie die für Bildungsmaßnahmen notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

5. Investitionsförderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

2.4. Jugendmedienzentren

Jugendmedienzentren ermöglichen Kindern und Jugendlichen vielfältige medienpädagogische Beteiligungsmöglichkeiten. Sie verfügen über eine geeignete technische Ausstattung und fachliche personelle Betreuung. Voraussetzung für eine Förderung ist regionale Bedeutung mit entsprechendem Einzugsbereich.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen mit bezirkswweiter Bedeutung.

In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach ihrer Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zur bedarfsgerechten Versorgung notwendig ist.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit mitgenutzt werden kann. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen 10 Jahre.

5. Umfang der Förderung

5.1. Für Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung und Modernisierung beträgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der Antragsteller die Zuwendung bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.500 €.

5.2. Für die Ausstattung bestehender Einrichtungen der Jugendarbeit beträgt die Zuwendung bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 €.

2.5 Jugendkultur- und Medienzentren

Jugendkultur- und Medienzentren ermöglichen Kindern und Jugendlichen vielfältige kulturelle und kreative Beteiligungsmöglichkeiten. Sie verfügen über eine geeignete technische Ausstattung und fachliche personelle Betreuung. Voraussetzung für eine Förderung ist regionale Bedeutung mit entsprechendem Einzugsbereich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen mit bezirkswweiter Bedeutung.

In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach ihrer Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zur bedarfsgerechten Versorgung notwendig ist.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit mitgenutzt werden kann. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen 10 Jahre.

5. Umfang der Förderung

5.1. Für Jugendübernachtungshäuser, Jugendzeltlagerplätze und Jugendtagungshäuser beträgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der Antragsteller die Zuwendung bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.500 €.

5.2. Bei Jugendbildungsstätten beträgt die Zuwendung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des Antragstellers bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

5.3. Für die Ausstattung bestehender Einrichtungen der Jugendarbeit beträgt die Zuwendung bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 €.

5. Investitionsförderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

5.3. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 2.500 € betragen.

5.4. Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind vor Baubeginn spätestens zum 01. Juli beim Bezirksjugendring einzureichen. Im Antrag ist die vorgesehene Maßnahme und das geplante Raumprogramm darzustellen und zu erläutern. Des Weiteren sind folgende Unterlagen beizufügen:

Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere Nachweis des Bedarfs

Beschreibung des Nutzungskonzeptes

Vorhandene Planskizzen und Bestandspläne

Geplantes Raumprogramm

Kosten- und Finanzierungsplan

Sollte beabsichtigt sein, für den Jugendbereich oder bei Kombinationsprojekten für das Gesamtprojekt auch bei anderen Stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zu beantragen, so ist dies unter Angabe der Anschriften der anderen möglichen Zuwendungsgeber mitzuteilen.

6.2. Bewilligung

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendrings. Der Antragsteller erhält einen verbindlichen Zuschussbescheid und die Förderbedingungen.

6.3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf den dafür geltenden Formblättern nachzuweisen.

7. In Zweifelsfällen, insbesondere bei den förderungsfähigen Kosten, erfolgt eine Richtlinienanwendung in Anlehnung an die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.

5.4. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 2.500 € betragen.

5.5. Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind vor Baubeginn spätestens zum 01. Juli beim Bezirksjugendring einzureichen. Im Antrag ist die vorgesehene Maßnahme und das geplante Raumprogramm darzustellen und zu erläutern. Des Weiteren sind folgende Unterlagen beizufügen:

Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere Nachweis des Bedarfs

Beschreibung des Nutzungskonzeptes

Vorhandene Planskizzen und Bestandspläne

Geplantes Raumprogramm

Kosten- und Finanzierungsplan

Sollte beabsichtigt sein, für den Jugendbereich oder bei Kombinationsprojekten für das Gesamtprojekt auch bei anderen Stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zu beantragen, so ist dies unter Angabe der Anschriften der anderen möglichen Zuwendungsgeber mitzuteilen.

6.2. Bewilligung

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendrings. Der Antragsteller erhält einen verbindlichen Zuschussbescheid und die Förderbedingungen.

6.3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf den dafür geltenden Formblättern nachzuweisen.

7. In Zweifelsfällen, insbesondere bei den förderungsfähigen Kosten, erfolgt eine Richtlinienanwendung in Anlehnung an die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.